

## Neue HOAI 2009 ab 18.08.2009 in Kraft

Die sechste Novelle zur HOAI ist heute im Bundesgesetzblatt I Nr. 53 verkündet worden. Gem. § 56 HOAI tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Daraus folgt, dass die neue **HOAI 2009 ab dem 18.08.2009 verbindliches Preisrecht** darstellt. gleichzeitig tritt die bisherige HOAI außer Kraft.

Für die Berufspraxis der Ingenieurbüros heißt das, dass für alle Honorarvereinbarungen in Verträgen, die am 18.08.2009 oder später unterschrieben werden, die neue HOAI zu Grunde zu legen ist.

Honorarvereinbarungen die zuvor verhandelt, aber erst am 18.08.2009 oder später unterschrieben werden haben nur insoweit Gültigkeit, als die Mindestsätze der neuen HOAI nicht unter- und die Höchstsätze nicht überschritten werden.

Eine Textausgabe der neuen HOAI werden Sie in wenigen Tagen käuflich erwerben können. Sicher hat Ihr Berufsverband hierfür eine Vereinbarung zum Beispiel mit dem Bundesanzeigerverlag getroffen und wird Sie hierüber informieren.

Die neue HOAI birgt eine Menge neuer Risiken und ist nicht grundsätzlich nur positiv für die Büros. Der Verordnungsgeber schreibt in der amtlichen Begründung:

*„Die Büros werden konsequenter als bisher zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation und Vertragsgestaltung angehalten, was auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu einer verstärkten Auslandsorientierung gerade von mittelständischen Büros beiträgt.“*

Bedenken Sie dies bei Ihren Auftragverhandlungen.

Zu den künftigen Möglichkeiten der Unterschreitung der Mindestsätze steht in der amtlichen Begründung:

*„Enge Bindungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, persönlicher Art können ausreichen; ein Ausnahmefall kann auch angenommen werden, wenn eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien besteht, z. B. ein Rahmenvertrag zwischen einem Unternehmen und einem Architekten.“*

Dies ist eine deutliche Öffnung gegenüber der bisherigen Möglichkeit die Mindestsätze unterschreiten zu können. Die HOAI hat an Bedeutung verloren.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Für Beträge ab 5,- € erhalten Sie von mir einen Rechnung.